

Einwohnergemeinde Därligen

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

zum Ueberbauungsplan Nr. 2

"DU LAC"

Art. 1

Wirkungsbereich

- 1) Der Ueberbauungsplan gilt für das im Plan Nr. 2 durch eine punktierte Umrandung gekennzeichnete Gebiet.
- 2) Diese Sonderbauvorschriften finden auf den Perimeter des Ueberbauungsplanes Anwendung.

Art. 2

Stellung zum Baureglement

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Baureglement und der Zonenplan der Einwohnergemeinde Därligen vom 18. April 1978, insbesondere die Vorschriften für die Wohn / Gewerbezone WG 2.

Art. 3

Nutzung

- 1) Auf den Parzellen 310 und 313 sind zu erstellen:
 - Hotel, das auch als Aparthotel betrieben werden kann. 100 % der Wohnfläche ist im ortsüblichen Umfang dauernd hotelmässig zu bewirtschaften.
 - Rezeption zum Empfang der Hotelgäste
 - Restaurationsbetrieb mit Nebenräumen mit einer minimalen Fläche von total 350 m².
 - Autoeinstellhalle teilweise unterirdisch mit der gemäss Art. 38 BauV erforderlichen Anzahl Abstellplätzen für den Hotelbetrieb.
 - Offene Parkplätze im Baufeld für betriebsbedingte Einrichtungen (excl. Innenhof) für den Bootshafen und externe Besucher.
 - Oeffentlicher Zugang zu Schiffländte im weiteren kann noch erstellt werden:
 - Bar/Dancing und weitere Restaurationsbetriebe
 - Ladenlokale für hotelbedingten Spezialbedarf wie Kiosk, Sportgeschäft, Coiffeur, Souvenirs.
 - Bad / Sauna.

- 2) Auf den in der Uferzone liegenden Parzellen 311 und 315 sind zu erstellen:
 - Kinderspielplatz
 - Seeuferweg öffentlich zugänglich
 - Oeffentlicher Zugang zu Schiffländte

Das vorhandene öffentliche Strandbad ist beizubehalten und mit der notwendigen Infrastruktur auszustatten. Im übrigen kann noch ein Restaurationspavillon oder ein Kiosk erstellt werden. Von der Ufermauer ist ein Abstand von 10 m einzuhalten.

- 3) Die Parzelle 39 ist in einem Teil Wohn- / Gewerbezone WG2 und im anderen Teil Grünfläche. In der WG2 können Wohn-Gewerbe- und Bürobauten erstellt werden. Gewerbe, die das gesunde Wohnen wesentlich beeinträchtigen, sind nicht zugelassen.

Art. 4

Ausnutzungsziffer

Die Berechnung der Ausnutzungsziffer richtet sich nach Art. 151 BV. Die auf den Grundstücken Nr. 310 und 313 zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 3770 m², entsprechend einer Ausnutzungsziffer (a) von 0,6 für die überbaubaren Grundstücke Nr. 310 und 313 und einer umgelegten a von 0,15 für die unüberbaubaren Grundstücke Nr. 311 und 315 in der Uferzone.

Durch die Bruttogeschossfläche der in der Uferzone zu erstellenden Bauten gemäss Art. 3 Abs. 2 darf die Gesamtgeschossfläche von 3770 m² nicht überschritten werden.

Die auf dem Grundstück Nr. 39 zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 650 m², entsprechend einer Ausnutzungsziffer von 0,6.

Bauweise

Art. 5

- 1) Innerhalb der Grundstücke 310 und 313 ist die geschlossene Bauweise gestattet.
- 2) Die minimal notwendigen Gebäudeabstände sind im Ueberbauungsplan durch die Begrenzung der einzelnen Baufelder festgelegt.

Architektonische
Gestaltung

Art. 6

- 1) Innerhalb der Gebäudereihe ist mit Hilfe von Rücksprüngen und der Dachgestaltung eine klar ersichtliche Gliederung vorzunehmen. Die maximale Länge der unebrochenen Fassadenflucht beträgt 20 m.
- 2) Das bestehende Hotel Du Lac ist zu erhalten, Neubauten haben sich in Massstab und Gestaltung dem bestehenden Hotelgebäude unterzuordnen, resp. anzupassen.
- 3) Art. 21 des Baureglementes der Einwohnergemeinde Därligen (Proportionsvorschriften) findet auf das Gebiet des Ueberbauungsplanes No 2 keine ~~Änderung~~ *Anwendung*.
- 4) Für ein- und mehrgeschossige Bauten sind Schrägdächer (Sattel-, Pult- oder Walm-dächer) mit einer minimalen Neigung von 30 % und einer maximalen Neigung von 47 % vorzusehen.
Für eingeschossige Anbauten im Sinne von Art. 14 des Baureglementes sind Flachdächer zugelassen.

Art. 7

Geschosszahl /
Gebäudehöhe

- 1) Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse. Das Dachgeschoss wird, auch wenn es über die ganze Gebäudefläche ausgebaut wird, nicht gezählt, als Erdgeschoss gilt das unterhalb der Höhe von 562,60 m ü.M liegende Geschoss.

- 2) Die maximal gestatteten Gebäudehöhen sind:
 - Im Baufeld für 1-geschossige Bauten gegenüber dem bestehenden Hotel
max. 562.00 m ü.M
 - In den anderen Baufeldern für 1-geschossige Bauten und in der Uferzone
max. 562.60 m ü.M
 - In den Baufeldern für 2-geschossige Bauten und für die Verbindungstrakte
max. 567.00 m ü.M
 - In den Baufeldern für 3-geschossige Bauten
max. 569.60 m ü.M

- 3) Im Innenhof und im ganzen südöstlichen Teil des Ueberbauungsplangebietes sind keine Bauten sondern nur betriebsbedingte Einrichtungen zugelassen.

Art. 8

Umgebungsgestaltung

Mit der Baueingabe für das Hotel ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, der u.a. folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Die seeseitige Fassade des Erdgeschosses (Einstellhalle) ist mit geeigneter Bepflanzung abzudecken.

- Fussgängerfreundliche Gestaltung der öffentlichen Wege, Seepromenade und Zugang zur Schiffländte mit geeigneter Randbepflanzung
- Kinderspielplatz, vgl. Art. 12
- Gestaltung der Uferzone
- Auf die bestehende Bepflanzung ist, wo immer möglich, Rücksicht zu nehmen.

Art. 9

Kinderspielplatz

In der Uferzone ist ein ausreichend grosser Spielplatz anzulegen. Die Spielfläche soll, incl. Planschbecken, wenigstens 250 m² betragen. Die definitive Disposition und Gestaltung des Kinderspielplatzes ist im Umgebungsgestaltungsplan festzuhalten.

Art. 10

Abstellplätze /
Einstellhallen

- 1) Für die Berechnung des Parkflächenbedarfs ist Art. 38 BauV massgebend.
- 2) Die der Bernischen Hafenbau AG zugesicherten 10 zusätzlichen Parkplätze sind unter Berücksichtigung des bestehenden Dienstbarkeitsvertrages anzulegen.
- 3) Von den übrigen offenen Parkplätze ist eine genügende Anzahl für externe Besucher zu reservieren.

- 4) Es sind zudem genügend oberirdische Abstellmöglichkeiten für zweirädrige Fahrzeuge zu schaffen.

Art. 11

Fusswege / Trottoirs

- 1) Das Trottoir entlang der Dorfstrasse und die Verbindung Dorfstrasse - Schifffländte sind gemäss Ueberbauungsplan zu erstellen.
- 2) Die Verbindung Dorfstrasse - Schifffländte ist in erster Linie ein Fussweg. Die Verwendung als Zufahrt zur Einstellhalle ist mit den notwendigen Sicherheitsmassnahmen, Strassenverbreiterung oder getrennter Gehweg möglich.
- 3) In der Uferzone ist zwischen Pudelbach und BLS-Schifffländte mit Verbindung zum Bootshafen ein Fussweg von mindestens 1,5 m Breite zu erstellen. Die Fusswegverbindung kann wahlweise gemäss Plan (bestehende Linienführung) oder weiter seewärts erstellt werden.

Art. 12

Einfahrten

Mit Ausnahme der Zufahrt zum offenen Parkplatz sind, aus Rücksicht auf die Nachbarn (Lärm- und Geruchbelästigung), die Zu- und Wegfahrten im Bereich ausserhalb der gegenüberliegenden Wohnbauten anzulegen.

Art. 13

Beizug von Fachleuten

Für die Beurteilung des Baugesuches ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

Art. 14

Bahnabstand

Von der Geleiseachse ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Entlang des minimalen Bahnabstandes erstellte Mauern müssen einen Anzug im Verhältnis 1:10 aufweisen. Ueber begehbaren Flachdächern oder Terrassen muss entlang der Bahnlinie aus Sicherheitsgründen ein Zaun oder eine Brüstung von min. 1 m Höhe errichtet werden.

Art. 15

Privatrechtliche
Vereinbarungen

Die Grundeigentümer haben die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen mit privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern, insbesondere betreffend der Landabtretung für Erschliessungsanlagen, die öffentliche Nutzung in der Uferzone, den Gemeindesaal, die hotelmässige Bewirtschaftung, müssen von Erteilung der Baubewilligung im Grundbuch eingetragen sein.

Art. 16

Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft (Art. 45 BauG).

Art. 17

Revisionen der Sonderbauvorschriften

Für die geringfügige Änderung der Sonderbauvorschriften kommt das in Art. 135 BauV vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Die Zweckmässigkeitsprüfung durch die kantonalen Behörden gemäss Art. 44 BauG bleibt vorbehalten. Für die Erteilung einzelner Ausnahmen ist Art. 46 BauG anwendbar.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom **4. August 1981**

Publikation im Amtsblatt vom 7. 10. 81 , im Amtsanzeiger vom 2./16. Oktober 1981

Oeffentliche Auflage der Pläne mit Sonderbauvorschriften

vom 7. 9. 1981 bis 7. 10. 1981

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am 4. 9. 1981

Einspracheverhandlung am ----

Erledigte Einsprachen eine

Unerledigte Einsprachen keine

Rechtsverwahrungen eine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. August 1981

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Därligen 28. Oktober 1981

mit 46 ja
3 nein

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident:

Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,

Därligen, den 30. 11. 1981

der Gemeindegemeinschafter:

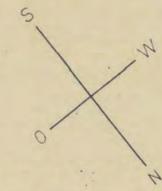
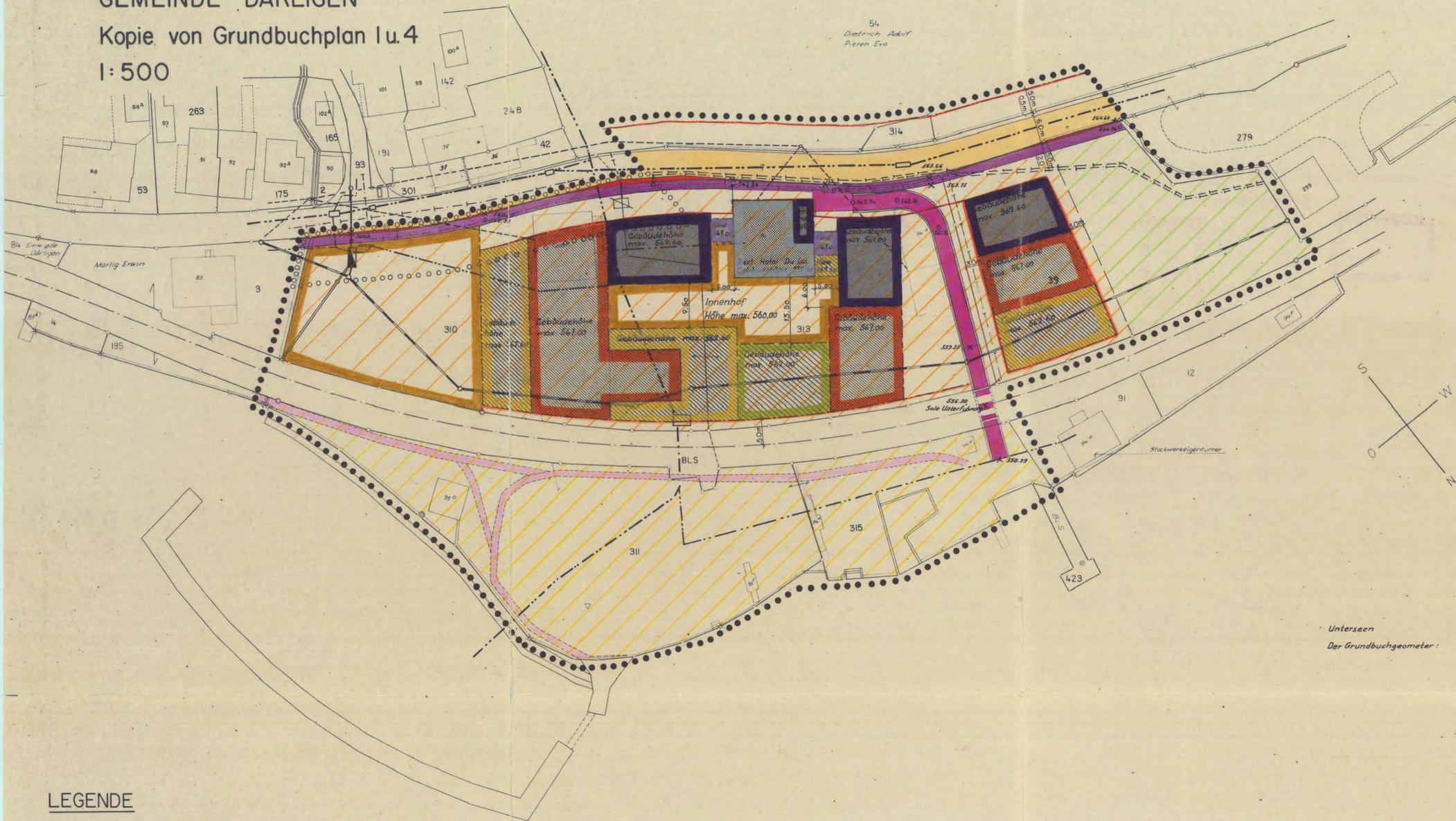
Genehmigt durch die
kantonale Baudirektion:

GENEHMIGT unter Vorbehalt
des Beschlusses vom 17. Feb. 1982
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudirektor:

GEMEINDE DÄRLIGEN

Kopie von Grundbuchplan I u. 4

1:500



Untersaen
Der Grundbuchgeometer

LEGENDE

Zonen und Umgrenzungen

- Bauzone
- Uferzone
- Grünfläche
- Wirkungsbereich Überbauungsplan Nr. 2
- Aufgehobener Wirkungsbereich des Überbauungsplanes Nr. 1 Bützige
- Baulinie
- Baufeldgrenzen
- Grenz- und Bahnabstände
- Grundstücksgrenzen

Baufelder

- keine Bauten nur betriebsbedingte Einrichtungen
- 1-geschossige Bauten max. Gebäudehöhe 562.00m.ü.M.
- 1-geschossige Bauten max. Gebäudehöhe 562.60m.ü.M.
- 2-geschossige Bauten max. Gebäudehöhe 567.00m.ü.M.
- 3-geschossige Bauten max. Gebäudehöhe 569.60m.ü.M.
- Verbindungstrakte zwischen best. Gebäude und Neubauten max. Gebäudehöhe 567.00m.ü.M.

Schutz

- zu erhaltendes Gebäude

ERSCHLIESSUNG

Basiserschliessung

- | proj. | best. | |
|-------|-------|--|
| | | Sammelstrasse |
| | | Strassenausbau |
| | | Gehweg |
| | | Mischwasser |
| | | Schmutzwasser |
| | | Regenwasser |
| | | Wasserleitung |
| | | Elektrizitätskabel |
| | | Trafo genauer Standort noch nicht festgelegt |
| | | Telefonkabel |
| | | Telefonumformer |
| | | Höhenknoten für Erschliessungsanlagen |
- gemäss Leitungsplan vom 3. April 69 und den Modifikationen vom 1. Mai 73 und 10. Mai 73

Detailerschliessung

- | proj. | best. | |
|-------|-------|--|
| | | Gehweg zwingend gemäss Plan zu erstellen |
| | | Gehweg nicht zwingend gemäss Plan zu erstellen |
| | | Elektrizität Freileitung |
| | | Telefonkabel |

Weitere Detailerschliessungen können erst mit dem Bauprojekt festgelegt werden

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 4. AUGUST 81
 PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 7. OKT 81 IM AMTSANZEIGER VOM 2. 116. OKT 81
 ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER PLÄNE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN VOM 7. SEPT BIS 7. OKT 81
 PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTUMER AM 4. SEPT 81
 EINSPRACHEVERHANDLUNG AM —
 ERLEDIGTE EINSPRACHEN: 1
 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: 0
 RECHTSVERWAHRUNGEN: 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 10. AUGUST 81

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE DÄRLIGEN

AM 28. OKT 81 MIT 45 JA
 3 NEIN

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
 PRÄSIDENT. SEKRETÄR

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHIEBIGT:
 DÄRLIGEN, DEN 30. NOV 81 DER GEMEINDESCHREIBER

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT unter Vorbehalt
 des Beschlusses vom 17. Feb. 1982
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Der Baudirektor:

ANERKANNT als Uferschutzplan
 unter Vorbehalt des
 Beschlusses vom - 9. Sep. 1982
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Der Baudirektor:

Dipl. Gemeinde		Kanton Bern Baudirektion Planungsamt	
Einwohnergemeinde Därligen		Planungskommission	
DU LAC		ORTSPLANUNG	
Gemeindebauvorschriften UEBERBAUUNGSPLAN NR. 2 mit Sonderbauvorschriften			
Situation		1:500	
Beauftragt	Sekretariat	Geprüft	Entschieden
Oktober 80	2. Nov. 80	6. Nov. 80	9. Juni 81
Nov. 81	2. Juni 81	9. Juni 81	9. Juni 81
August 81	18. August 81	21. August 81	21. August 81
Ausgabe - Datum		25. Aug. 1981	
INGENIEURBÜRO WERNER SPRING DIPL. ING. ETH / SIA		Gesch. Nr.	Plan Nr.
3600 THUN LANGGASSE 9 TEL. 033 / 23 12 12		328 11 52	379.1



E. 4.9.89

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. RPA/Wm/bs Bern, 30. August 1989
f:/jun/575dulac.ugb

A. Aus den Akten

Gemeinde: Därlichen

Gegenstand: Anerkennung des restlichen
Teils des Ueberbauungsplanes
Nr. 2 mit Sonderbauvorschriften
"Du Lac" als Uferschutzplan

Gemeindebeschluss: 28. Oktober 1981

Genehmigung durch die
kantonale Baudirektion: 17. Februar 1982

Anerkennung des ersten Teils als Ufer-
schutzplan durch die kant. Baudirektion: 9. September 1982

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion anerkennt bestehende Pläne und Vorschriften der Gemeinden als Uferschutzplan, wenn sie den Vorschriften des Gesetzes über See- und Flussufer (SFG) entsprechen (Art. 5 Abs. 2 SFG).
2. Mit dem Anerkennungsbeschluss vom 9. September 1982 konnte die Baudirektion die zum Ueberbauungsplangebiet gehörige Parzelle Nr. 39 noch nicht als Uferschutzplan anerkennen. Im damaligen Zeitpunkt war noch nicht ersichtlich, wie der Uferweg geführt werden soll. Das Anerkennungsverfahren wurde bis zum Erlass des kantonalen Richtplanes gemäss

SFG sistiert (Ziffer B. 2.3 des Anerkennungsbeschlusses vom 9. September 1982 und Ziffer C. 2).

3. Der Richtplan nach SFG verlangt für die Parzelle Nr. 39 keine Aenderungen. Der Ueberbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Du Lac" erfüllt die Anforderungen eines Uferschutzplanes. Die Sistierung kann aufgehoben und der restliche Teil als Uferschutzplan anerkannt werden.

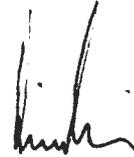
C. Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Der Ueberbauungsplan Nr. 2 mit Sonderbauvorschriften "Du Lac" wird auch im Bereich der Parzelle Nr. 39 als Uferschutzplan anerkannt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
4. Der Regierungsstatthalter von Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Därligen
 - dem Grundeigentümer:
Herr Robert Bodmer-Anliker, Dennigkofenstr. 69, 3073 Gümligen.

Ein Exemplar dieses Beschlusses ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

Kopie z.K. an:

- Architekturbüro Fritz Brönnimann, Bahnhofstr. 5, 3800 Interlaken

Einwohnergemeinde Därliĝen

Änderung der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Nr. 2 "Du Lac" und Uferschutzplan gemäss See- und Flussufergesetz Art. 3 (Nutzung), Abs. 1

Aufhebung der Forderung zur hotelmässigen Bewirtschaftung der Wohnflächen und Anpassung der Parkierungsvorschriften an geänderte Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung, Art 49ff

Mitwirkung vom 10. bis 31. Januar 2008

Vorprüfung vom 21. April 2008

1. Publikation im Amtsanzeiger	am 14. August 2008		
1. öffentliche Auflage von 14. August 2008	bis 15. September 2008		
Einspracheverhandlungen am 24. Okt. 2008	Rechtsverwahrungen		1
Erledigte Einsprachen	0	Unerledigte Einsprachen	4
2. Publikation im Amtsanzeiger	am 26. März 2009		
2. öffentliche Auflage vom 26. März 2009	bis 27. April 2009		
Einspracheverhandlungen am 2. Juni 2009	Unerledigte zusätzliche Einsprachen		1

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Juni 2009

Beschwerdeentscheid durch das Regierungsstatthalteramt Interlaken am 9. Oktober 2009

Verwaltungsgerichtsentscheid mit Urteil vom 31. Mai 2010

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiber:



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Därliĝen, den 11. Nov. 2010

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:

04. FEB. 2011

A. Bil.

Änderung der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Nr. 2 "Du Lac" und Uferschutzplan gemäss See- und Flussufergesetz

Neue Fassung Art. 3 Abs. 1: Gemäss Beschluss Gemeindeversammlung 28. November 2008

Die übrigen Artikel bleiben unverändert.

Nutzung

Art. 3

¹ Auf den Parzellen 310 und 313 sind zu erstellen:

- **Wohnungen**
- Hotel **mit Nebenräumen**
Die Obergeschosse der Stockwerkeinheiten 313-1 bis 313-30 (Haus C) dienen der Hotelnutzung. Diese wird ohne Nebenräume und Restaurationsbetrieb somit auf diese Stockwerkeinheiten beschränkt.
- Restaurationsbetrieb mit **Saaltrakt und Nebenräumen** mit einer minimalen Fläche von total 350 m² **im Erdgeschoss der Stockwerkeinheiten 313-1 und 313-58.**
- Autoeinstellhalle teilweise unterirdisch mit der gemäss **Art. 49ff BauV** erforderlichen Anzahl Abstellplätzen. **Bei der Umnutzung von Hotelzimmern in Wohnnutzung ist jeweils der Nachweis für die genügende Anzahl Parkplätze zu erbringen.**
- Offene Parkplätze im Baufeld für betriebsbedingte Einrichtungen (exkl. Innenhof) für den Bootshafen und externe Besucher.
- Öffentlicher Zugang zur Schiffländte

Im Weiteren kann noch erstellt werden:

- Bar/Dancing und weitere Restaurationsbetriebe
- Ladenlokale für hotelbedingten Spezialbedarf wie Kiosk, Sportgeschäft, Coiffeur, Souvenirs
- Bad / Sauna

Alte Fassung Art. 3 Abs. 1: Auflage und Vorlage Gemeindeversammlung 28. November 2008

Nutzung

Art. 3

¹ Auf den Parzellen 310 und 313 sind zu erstellen:

- **Wohnungen**
- **Hotel mit Nebenräumen, dessen Fläche teilweise oder ganz der Wohnnutzung dienen kann. Die Hotelnutzung (ohne Nebenräume) wird auf die Obergeschosse der Stockwerkeinheiten 313-1 bis 313-30 beschränkt.**
- **Restaurationsbetrieb mit Saaltrakt und Nebenräumen mit einer minimalen Fläche von total 350 m² im Erdgeschoss der Stockwerkeinheiten 313-1 und 313-58.**
- **Autoeinstellhalle teilweise unterirdisch mit der gemäss Art. 49ff BauV erforderlichen Anzahl Abstellplätzen. Bei der Umnutzung von Hotelzimmern in Wohnnutzung ist jeweils der Nachweis für die genügende Anzahl Parkplätze zu erbringen.**
- **Offene Parkplätze im Baufeld für betriebsbedingte Einrichtungen (exkl. Innenhof) für den Bootshafen und externe Besucher.**
- **Öffentlicher Zugang zur Schiffländte**

Im Weiteren kann noch erstellt werden:

- Bar/Dancing und weitere Restaurationsbetriebe
- Ladenlokale für hotelbedingten Spezialbedarf wie Kiosk, Sportgeschäft, Coiffeur, Souvenirs
- Bad / Sauna

Alte Fassung Art. 3 Abs. 1: Genehmigung BD 1982

Nutzung

Art. 3

¹ Auf den Parzellen 310 und 313 sind zu erstellen:

- **Hotel, das auch als Aparthotel betrieben werden kann. 100 % der Wohnfläche ist im ortsüblichen Umfang dauernd hotelmässig zu bewirtschaften.**
- **Rezeption zum Empfang der Hotelgäste**
- **Restaurationsbetrieb mit Nebenräumen mit einer minimalen Fläche von total 350 m².**
- **Autoeinstellhalle teilweise unterirdisch mit der gemäss Art. 38 BauV erforderlichen Anzahl Abstellplätzen für den Hotelbetrieb.**
- **Offene Parkplätze im Baufeld für betriebsbedingte Einrichtungen (excl. Innenhof) für den Bootshafen und externe Besucher.**
- **Öffentlicher Zugang zu Schiffländte**

Im Weiteren kann noch erstellt werden:

- Bar/Dancing und weitere Restaurationsbetriebe
- Ladenlokale für hotelbedingten Spezialbedarf wie Kiosk, Sportgeschäft, Coiffeur, Souvenirs
- Bad / Sauna

Bern, 28. November 2008



Gemeinde Därliigen

ÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 2 „DU LAC“

Die Überbauungsordnung „Du Lac“ besteht aus:

- Überbauungsplan Nr. 2 vom 17.02.1982 (1:500)
- Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Nr. 2
- Änderung Überbauungsplan Nr. 2 (Ausschnitt alter / neuer Zustand 1:500)

Änderung Überbauungsplan Nr. 2 (Ausschnitt alter / neuer Zustand 1:500)

Änderungen im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 Bauverordnung (BauV) des Kt. Bern

Genehmigungsexemplar

Datum: 5. Mai 2017

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 2017 und im Anzeiger Interlaken Nr. 12 vom 23. März 2017

Öffentliche Auflage vom 29. März bis 28. April 2017

Einspracheverhandlungen am -

Erledigte Einsprachen -

Unerledigte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 1. Mai 2017

Der Gemeindepräsident *T. Kunz*

Der Gemeindeschreiber *T. Kunz*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

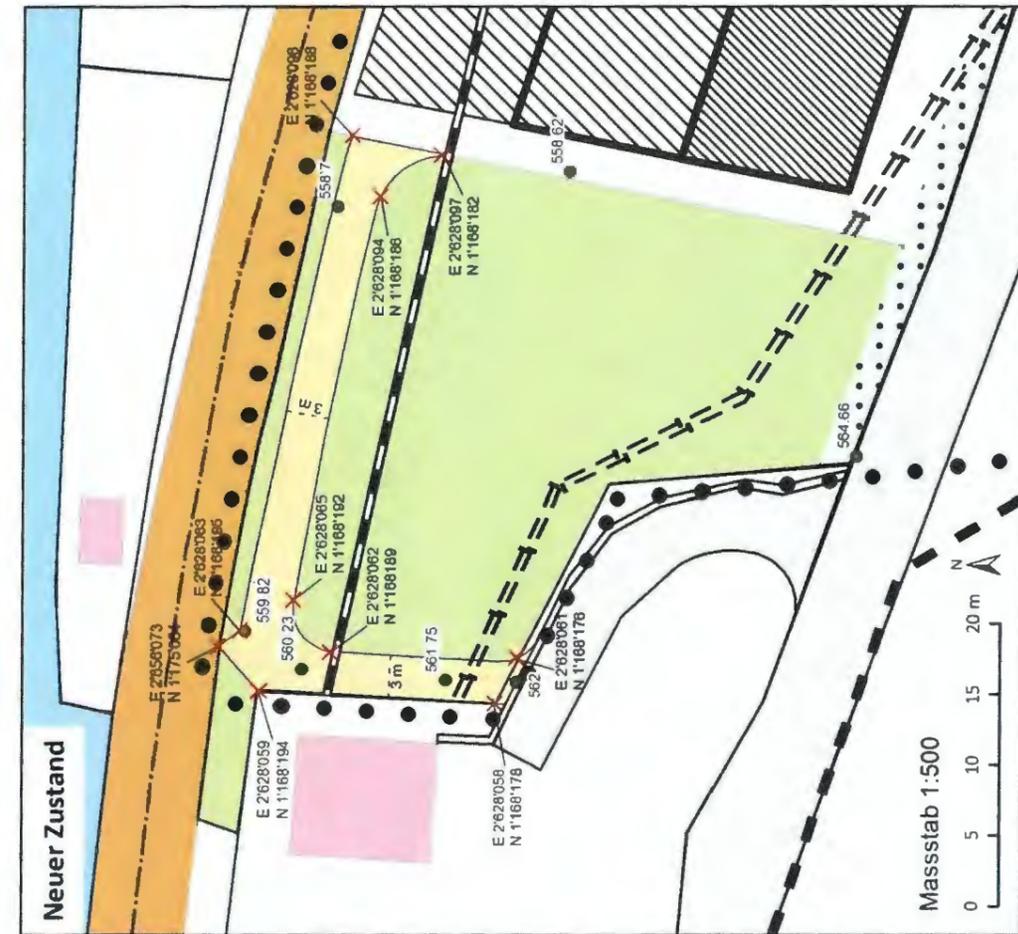
Därliigen, den - 9. MAI 2017

Der Gemeindeschreiber: *T. Kunz*

1 1. Aug. 2017

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

S. Fuchsli



LEGENDE

- Änderungen**
- NEU Detailschliessung
 - Hinweise
 - Höhe (m.ü.M.)
 - Perimetergrenze der UeO
 - Grundstücksgrenzen
 - Sammelstrasse
 - Strassenausbau
- 1-geschossige Bauten
 - 2-geschossige Bauten
 - 3-geschossige Bauten
 - Uferschutzperimeter
 - Elektrizitätskabel
 - Schmutzwasser
 - Gleisachse
- Grünzone
 - Gebäude
 - Bahn
 - Wasserflächen



LEGENDE

- Perimetergrenze der UeO
 - Grundstücksgrenzen
 - Sammelstrasse
 - Strassenausbau
- 1-geschossige Bauten
 - 2-geschossige Bauten
 - 3-geschossige Bauten
 - Uferschutzperimeter
 - Elektrizitätskabel
 - Schmutzwasser
 - Gleisachse
- Grünzone
 - Gebäude
 - Bahn
 - Wasserflächen